

## **Satzung**

### **der Gemeinde Kalefeld über die Reinigung der öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - beide Gesetze in derzeit geltender Fassung - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 14. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Durchführung des Winterdienstes wird den Eigentümern nur im Rahmen des § 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Kalefeld übertragen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren und -streifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Wasserlauf, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und ihnen Gleichgestellte auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.
5. a) Nicht übertragen wird den nach den Absätzen 1, 3 und 4 Reinigungsverpflichteten die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn, soweit die Grundstücke an folgende Straßen angrenzen:

Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 248	in der Ortschaft Echte
Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 445	in der Ortschaft Sebexen
Ortsdurchfahrten der Landesstraße 525	in den Ortschaften Willershau- sen und Westerhof
Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 403	in der Ortschaft Kalefeld
Ortsdurchfahrten der Kreisstraße 602	in den Ortschaften Sebexen, Oldenrode, Düderode und Willershaußen

Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 618                      in der Ortschaft Eboldshausen  
Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 640                      in der Ortschaft Wiershausen

Die Reinigungspflicht der übrigen Straßenteile im Sinne des Absatzes 2 bleibt unberührt.

- b) Die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes wird bei den in Anlage 1 genannten Wegen nicht übertragen.
6. Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist oder vertragliche Regelungen bestehen. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 5 wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Ist die Gemeinde reinigungspflichtig, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Weitergabe der Reinigungspflicht an Dritte**

Die Weitergabe der Reinigungspflicht an Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kalefeld. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

## **§ 3**

### **Verordnung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Kalefeld geregelt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kalefeld vom 15.12.1976, geändert durch den 1. Nachtrag vom 04.04.1991, außer Kraft.

Kalefeld, den 14. April 2005

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)  
Bürgermeister

**Anlage 1**

zu § 1 (5 b)

- Düderode:**
- Fußweg entlang des Düderoder Baches (vom Grundstück Düderoder Str. 3 bis Grundstück Am Bach 1)
  - Fußweg Feuerwehrhaus bis Grundstück Am Bach 1
- Eboldshausen:**
- Grasweg Mitteldorf 2 bis Thieplatz 3
  - Fußweg Mitteldorf bis Thieplatz
- Echte:**
- Fußweg Rosenstraße bis Tulpenstraße
  - Fußweg Tulpenstraße bis Nelkenstraße
  - Fußweg Nelkenstraße bis Pflingstanger
  - Fußweg "Holke" (von Grundstück Am Thie 10 bis Übergang zum Gehweg hinter Grundstück Lindenstraße 6)
  - Fußweg Eichenstraße bis Herrenwiese
  - Grasweg Fliederstraße bis Zur Schnede
- Kalefeld:**
- Fußweg Schwimmbadstraße bis Am Budenkamp
  - Fußweg nach dem Grundstück Eboldshäuser Straße 24 bis zur "Aue"
  - Fußweg Neustadt bis Gänseplan
  - Fußweg Vor den Thranen bis An der Weberei
  - Fußweg Kleiner Hagen (Grundstück Ude) bis zur "Aue"
- Oldenrode:**
- Fußweg Oldenroder Straße bis Untere Straße
- Oldershausen:**
- Fußweg Oldwardstraße 28 bis Feuerwehrhaus
- Sebexen:**
- Fußweg entlang des Dorfbaches (von Schulstraße über Die Gasse bis Grundstück Zur Kirche 10)
  - Fußweg Kurze Straße bis Vordere Viehtrift
- Westerhof:**
- Grasweg Hagenteichgasse bis Körberberg
  - Fußweg Alter Graben bis Untere Teichstraße
- Wiershausen:**
- Grasweg Kirchsteig
- Willershausen:**
- Grasweg Braukampring bis Osteroder Landstraße
  - Fußweg Schulstiege
  - Fußweg Hufstiege
  - Fußweg St.-Alexander-Stiege